

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: GG Art. 9 Arbeitskampf; BGB § 211, § 242 unzulässige
Rechtsausübung, § 823 Abs. 1; ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2, §§
256, 301, 940; ArbGG § 9 Abs. 1, § 45

- Leitsätze: 1. Ein Urteil, das nur über einen Teil des aus mehreren selbständigen Ansprüchen bestehenden Klagebegehrens entscheidet, muß zweifelsfrei erkennen lassen, welcher Anspruch oder welche Teile welcher Ansprüche in welcher Höhe Gegenstand der Entscheidung sind. Fehlt es hieran, so bleibt der Umfang einer Rechtskraft dieses Teilurteils im Ungewissen. Ein solcher Mangel ist in der Revisionsinstanz auch ohne Verfahrensrüge von Amts wegen zu beachten.
Haben die Parteien den Gegenstand des Teilurteils selbst bestimmt, indem sie einen Teil des Klagebegehrens der Höhe nach unstreitig gestellt haben, so können sie die erforderliche Klarstellung auch noch in der Revisionsinstanz durch entsprechende übereinstimmende Erklärungen vornehmen.
2. Ein gewerkschaftlicher Streik zur Durchsetzung eines tariflich nicht regelbaren Zieles (hier: Differenzierung eines tariflichen Urlaubsgeldes nach der Gewerkschaftszugehörigkeit und Absicherung der Differenzierung durch eine Spannenklausel) ist rechtswidrig und verpflichtet die Gewerkschaft zum Schadenersatz, wenn sie ein Verschulden trifft.
3. Im Hinblick auf die den Koalitionen nach Art. 9 Abs. 3 GG zugewiesene Aufgabe der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen kann einer Gewerkschaft nicht ohne weiteres zugemutet werden, wegen des damit verbundenen Risikos auf die Durchsetzung einer neuartigen tariflichen Regelung von vornherein zu verzichten, wenn über deren rechtliche Zulässigkeit noch keine höchstrichterlichen Entscheidungen vorliegen und in der Rechtswissenschaft unterschiedliche Auffassungen mit jeweils guten Gründen vertreten werden. In einem solchen Falle darf von dem äußersten Mittel des Streiks aber nur in maßvollem Rahmen und vor allem auch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn für die Zulässigkeit der angestrebten tariflichen Regelung sehr beachtliche Gründe sprechen und des weiteren eine endgültige Klärung der Rechtslage anders nicht zu erreichen ist. Unter diesen Voraussetzungen kann der Gewerkschaft kein Schuldvorwurf gemacht werden, wenn der Streik später als rechtswidrig erkannt wird.



- 2 -

4. Zum Eintritt der Bindungswirkung der Entscheidung des
Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts.

Aktenzeichen: 1 AZR 11/76

Urteil des BAG vom 21. März 1978

LAG Düsseldorf



1 AZR 11/76

6 Sa 324/75 Düsseldorf

Verkündet am
21. März 1978

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

URTEIL

In Sachen

pp.

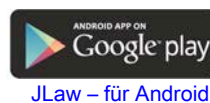
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. März 1978 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Bichler und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Mager für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. November 1975 - 6 Sa 324/75 - im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als die Beklagte verurteilt worden ist.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Auf die Berufung der Beklagten wird das
Teilurteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf
vom 5. Dezember 1974 - 5 (2) Ca 1415/73 -
abgeändert und die Klage abgewiesen, so-
weit über sie entschieden worden ist.
3. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungs-
und des Revisionsverfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin ist ein Unternehmen der Bekleidungsindustrie. Sie gehört keinem Arbeitgeberverband an. Mit ihrer Klage nimmt sie die beklagte Gewerkschaft Textil-Bekleidung (GTB) auf Schadenersatz wegen eines im Jahre 1965 gegen sie geführten Streiks in Anspruch.

Zum 31. Dezember 1964 lief ein von der Klägerin mit der Beklagten geschlossener Firmentarifvertrag aus. Bei den Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Firmentarifvertrages verlangte die Beklagte ebenso wie bei ihren um die gleiche Zeit mit dem Verband der Bekleidungsindustrie Westfalen geführten Tarifverhandlungen u.a. die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes, das durch eine neu zu errichtende Urlaubskasse sowohl an die bei der Beklagten organisierten wie an die bei ihr nicht organisierten Arbeitnehmer ausgezahlt werden sollte, wobei jedoch die bei der Beklagten organisierten Arbeitnehmer ein höheres Urlaubsgeld als die übrigen Arbeitnehmer erhalten sollten. Der hierzu von der Beklagten aufgestellte Tarifvertragsentwurf hatte folgenden Wortlaut:

"§ 1

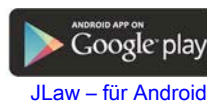
Urlaubsgeld

- (1) Zurerholungswirksameren Gestaltung des
Urlaubs wird den Beschäftigten der
Firma ... ein zusätzliches Urlaubsgeld
gezahlt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 2

Aufbringung der Mittel

- (1) Zur Erfüllung dieses Zweckes zahlt die Firma einen Betrag von 2 % der Jahresbruttolohnsumme auf ein von der GTB zu benennendes Treuhandkonto, das von Treuhändern, die von der GTB bestellt werden, verwaltet wird.
- (2) Unter Jahresbruttolohnsumme ist der Arbeitsverdienst zu verstehen, der in die Lohnsteuerkarte einzutragen ist.
- (3) Die Zahlungen sind jeweils bis zum des laufenden Monats für den Vormonat zu leisten. Die Zahlungsverpflichtung beginnt ab Januar 1965.
- (4) Spätestens bis zum 31.1. des folgenden Jahres hat die Firma den Treuhändern gegenüber den Nachweis zu erbringen, daß die eingezahlten 12 Monatsbeträge 2 % der Bruttolohnsumme des Vorjahres entsprechen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn den Treuhändern eine entsprechende Bescheinigung eines vereidigten Steuer- oder Wirtschaftsprüfers ausgehändigt wird.
- (5) Kommt die Firma mit den Zahlungen in Verzug, so haben die Treuhänder das unmittelbare Recht, den fälligen Betrag zu fordern.

§ 3

Auszahlung des Urlaubsgeldes

- (1) Die Treuhänder sind verpflichtet, vor Beginn des Jahresurlaubs den eingezahlten Betrag als zusätzliches Urlaubsgeld an die im Betrieb beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer nach folgender Maßgabe auszusahlen:
 - a) Alle Arbeitnehmer, die bei Beginn des Urlaubs mindestens einen Monat im Betrieb beschäftigt sind, erhalten DM 60,-- als Grundbetrag.
 - b) Die Hälfte des Restbetrages erhalten die Arbeitnehmer, die zu Beginn des Urlaubs mindestens ein Jahr in der

- 4 -

Bekleidungsindustrie beschäftigt waren, zusätzlich zum Grundbetrag anteilig ausgezahlt.

- c) Die andere Hälfte des Restbetrages wird an die Mitglieder der GTB anteilig zu den Ansprüchen aus den Buchstaben a) bzw. a) und b) zusätzlich ausgezahlt.
- (2) Der gesamte eingezahlte Betrag wird ausschließlich für den Vertragszweck verwendet. Etwaige Bearbeitungskosten dürfen nur aus den Zinserträgen des Treuhandkontos abgedeckt werden.
- (3) Die Treuhänder sind verpflichtet, der Firma den Nachweis über die ordnungsgemäße Auszahlung des Urlaubsgeldes zu erbringen.
- (4) Um eine pünktliche Auszahlung zu gewährleisten, händigt die Firma den Treuhändern rechtzeitig vor Urlaubsbeginn eine Liste aus, aus der die Namen und Anschriften der Arbeitnehmer sowie ihre Ansprüche aus Ziffer (1) Buchst. a) und b) ersichtlich sind.

§ 4

Benachteiligungsverbot

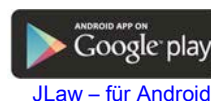
- (1) Wenn und soweit in der Firma beschäftigte, aber nicht in der GTB organisierte Arbeitnehmer des Betriebes Geld oder sonstige Leistungen erhalten, die über die in dieser Vereinbarung festgelegten Ansprüche hinausgehen, so muß jeder in der Firma beschäftigte und der GTB angehörende Arbeitnehmer zusätzlich zu den sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Leistungen die gleichen Geld- oder sonstigen Zuwendungen erhalten, wie es bei den unorganisierten Arbeitnehmern der Fall ist.
..."

Die Klägerin weigerte sich ebenso wie zuvor schon der Verband der Bekleidungsindustrie Westfalen, einer solchen tariflichen Urlaubsgeldregelung zuzustimmen. Daraufhin erklärte die Beklagte die Tarifverhandlungen für gescheitert und rief nach einer am 9. März 1965 durchgeführten Urabstimmung für den 10. März 1965 den Streik aus. Die Mehrheit

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

der bei der Klägerin beschäftigten Arbeitnehmer folgte dem Streikaufruf. Am 29. März 1965 sperrte die Klägerin die streikenden Arbeitnehmer aus, wobei sie erklärte, daß diese Aussperrung mit die Arbeitsverhältnisse auflösender Wirkung erfolge.

Ein Angebot der Beklagten vom 7. Mai 1965, auf der Grundlage einer von ihr mit einer Firma in Herne am 8. April 1965 vereinbarten tariflichen Regelung in neue Tarifvertragsverhandlungen einzutreten, lehnte die Klägerin mit Schreiben vom 14. Mai 1965 ab. Dieses sog. "Herner Modell" enthielt u.a. eine Urlaubskassenregelung ohne Differenzierung des Urlaubsgeldes nach der Gewerkschaftszugehörigkeit; die Parteien dieses Tarifvertrages hatten jedoch in einer Protokollnotiz vereinbart, die Verteilung des Urlaubsgeldes im Sinne der Vorstellungen der Beklagten neu zu regeln, falls in einem damals schon vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf zwischen dem Verband der Bekleidungsindustrie Westfalen und der Beklagten unter dem Aktenzeichen 2 Ca 713/65 anhängigen oder in einem anderen Rechtsstreit durch höchstgerichtliches Urteil eine nach der Gewerkschaftszugehörigkeit differenzierende tarifliche Urlaubsgeldregelung für zulässig erklärt werden sollte.

Nachdem auch ein Vermittlungsvorschlag des nordrhein-westfälischen Landesschlichters vom 4. Juni 1965 erfolglos geblieben war, zog die Beklagte schließlich am 5. Juli 1965 die Streikposten vor dem Betrieb der Klägerin zurück, ohne daß es zum Abschluß der von ihr angestrebten tariflichen Urlaubsgeldregelung gekommen wäre.

Am 11. August 1965 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben, mit der sie zunächst die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrte, ihr den Schaden zu ersetzen, den sie durch den von der Beklagten am 10. März 1965 eingeleiteten Streik erlitten habe und noch erleiden werde. Durch Beschluß vom 2. Dezember 1965 hat das Arbeits-

- 6 -



- 6 -

gericht den Rechtsstreit auf unbestimmte Zeit vertagt. Das geschah im Einvernehmen mit den Parteien, die zunächst den Ausgang des oben bereits erwähnten, beim Arbeitsgericht Düsseldorf anhängigen Rechtsstreits abwarten wollten. Nachdem in jenem Rechtsstreit der vom erkennenden Senat angerufene Große Senat des Bundesarbeitsgerichts durch Beschluß vom 29. November 1967 - GS 1/67 - (BAG 20, 175 = AP Nr. 13 zu Art. 9 GG) entschieden hatte, daß in Tarifverträgen nicht zwischen den bei der vertragsschließenden Gewerkschaft organisierten und anders oder nicht organisierten Arbeitnehmern differenziert werden darf, und nachdem der erkennende Senat sodann auf Antrag der Parteien jenes Rechtsstreits am 17. Oktober 1972 das Ruhen des Verfahrens angeordnet hatte, wurde der vorliegende Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin vom 3. April 1973 wieder aufgenommen.

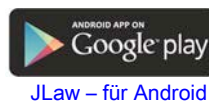
Die Klägerin ist nunmehr von der Feststellungs- zur Leistungsklage übergegangen und hat einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 560.756,-- DM geltend gemacht. Sie hat vorgetragen:

Der von der Beklagten ausgerufene Streik sei rechtswidrig gewesen, weil mit ihm eine rechtlich unzulässige tarifliche Urlaubsgeldregelung habe durchgesetzt werden sollen. Auf die Unzulässigkeit einer solchen tariflichen Regelung habe sie den Bezirkssekretär St. der Beklagten bei den Verhandlungen vom 8. März 1965 ausdrücklich hingewiesen und ihm erklärt, eine unterschiedliche Behandlung ihrer Belegschaftsangehörigen bei der Gewährung des Urlaubsgeldes verstoße gegen den Grundsatz "gleicher Lohn für gleiche Arbeit". Mit der Ausrufung und Durchführung des Streiks habe die Beklagte daher rechtswidrig und schuldhaft in ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingegriffen, so daß sie nach § 823 Abs. 1 BGB für den dadurch verursachten Schaden hafte. Der eingetretene Schaden belaufe sich auf insgesamt 841.133,-- DM.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Davon entfalle ein Betrag von 691.133,-- DM auf den ihr unmittelbar infolge des Produktionsausfalls entgangenen Gewinn, den sie durch den Verkauf der ohne den Streik hergestellten Anzüge erzielt hätte. Ein weiterer auf 150.000,-- DM geschätzter Schaden sei ihr in den Folgejahren durch Abwanderung von Kunden und durch Schwierigkeiten beim Wiederaufbau der Produktion nach dem Streik entstanden. Die Klagesumme stelle zwei Drittel dieses Gesamtschadens dar.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 560.756,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16. August 1965 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert:

Sie halte tarifliche Urlaubsgeldregelungen, die unterschiedliche Zahlungen für organisierte und nicht organisierte Arbeitnehmer festlegten, nach wie vor für rechtlich zulässig. Auf den entgegenstehenden Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 29. November 1967 könne sich die Klägerin nicht berufen. Dieser Beschluß sei nur eine unselbständige Zwischenentscheidung gewesen, die keine rechtliche Wirkung erlangt habe, weil das Ausgangsverfahren vor dem Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts nicht zu Ende geführt worden sei. Zumindest aber scheitere ein Schadenersatzanspruch daran, daß ein Schuldvorwurf nicht erhoben werden könne. Bei dem hier geführten Streik sei es erstmalig um die Einführung tariflicher Differenzierungs- und Spannenklauseln gegangen, über deren Zulässigkeit es damals noch keine höchstrichterlichen Entscheidungen gegeben habe. Sie habe sich vor der Ausrufung des Streiks sorgfältig beraten lassen und sei zu der Überzeugung gelangt, daß solche tariflichen Klauseln zulässig seien. Sie habe das neue Streikziel auch in einem durchaus maßvollen Rahmen verfolgt. Für den durch den Produktionsausfall seit dem 29. März 1965 entstandenen Schaden hafte sie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

auch deswegen nicht, weil die Klägerin an diesem Tage die streikenden Arbeitnehmer ausgesperrt und deren Arbeitsverhältnisse selbst aufgelöst habe. Außerdem habe die Klägerin alle ihre weiteren Versuche, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, zurückgewiesen, obwohl sie - die Beklagte - durchaus bereit gewesen sei, einer anderen, für die Klägerin annehmbaren Lösung zuzustimmen, und der Klägerin dies durch die Vermittlungstätigkeit des Kirchenrats P in der Osterzeit 1965 bekannt geworden sei. Spätestens damit habe sie ihr ursprüngliches Streikziel aufgegeben, so daß der Streik von diesem Zeitpunkt ab auf jeden Fall rechtmäßig gewesen sei. Zudem müsse sich die Klägerin die Ablehnung ihres Verhandlungsangebots vom 7. Mai 1965 und des Vermittlungsvorschlags des Landesschlichters entgegenhalten lassen. Jedenfalls aber sei die Forderung der Klägerin inzwischen verjährt.

Durch Zwischenurteil vom 8. November 1973 hat das Arbeitsgericht den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit das mit dem am 10. März 1965 ausgerufenen Streik verfolgte rechtswidrige Ziel für den entstandenen Schaden ursächlich gewesen sei.

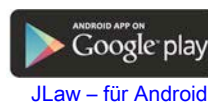
Nach dem Erlaß dieses Grundurteils haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht vom 5. Dezember 1974 unstreitig gestellt, daß der Klägerin infolge der von der Beklagten in der Zeit vom 10. März bis zum 7. Mai 1965 eingeleiteten Streikmaßnahmen ein Mindestausfall und damit ein Mindestschaden in Höhe von 10.000,-- DM entstanden sei. Daraufhin hat das Arbeitsgericht durch Teilurteil vom 5. Dezember 1974 die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 10.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16. August 1965 zu zahlen.

Gegen dieses Teilurteil und zugleich auch gegen das zuvor ergangene Grundurteil des Arbeitsgerichts haben

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beide Parteien Berufung eingelegt. Die Klägerin hat mit ihrer Berufung einen höheren Zinssatz verlangt und ferner eine Änderung des erstinstanzlichen Grundurteils in Verbindung mit dem Teilurteil dahingehend erstrebt, daß die Beklagte den ausgeurteilten Betrag von 10.000,-- DM als Mindestbetrag des durch den Streik während seiner gesamten Dauer entstandenen Schadens zu zahlen habe. Die Beklagte hat mit ihrer Berufung ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen, soweit sie einen höheren Zinssatz von 8,63 % geltend gemacht hat, und im übrigen ihre Berufung als unzulässig verworfen. Die Berufung der Beklagten hat es ebenfalls zurückgewiesen.

Gegen das Berufungsurteil hat nur die Beklagte Revision eingelegt, mit der sie ihr Klageabweisungsbegehren weiterverfolgt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet. Sie führt zur Abweisung der Klage, soweit die Vorinstanzen über sie entschieden haben.

I. In prozessualer Hinsicht kranken die vorinstanzlichen Urteile daran, daß aus ihnen nicht eindeutig hervorgeht, über welchen Teil des Klagebegehrens entschieden worden ist. Durch das vom Landesarbeitsgericht bestätigte Teilurteil des Arbeitsgerichts ist die Beklagte zur Zahlung eines Teilbetrages von 10.000,-- DM der insgesamt geforderten Klagesumme von 560.756,-- DM verurteilt worden. Dem erstinstanzlichen Teilurteil liegt die in der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht vom 5. Dezember 1974 zu Protokoll gegebene übereinstimmende Erklärung der Parteien zugrunde, "daß der Klägerin infolge der von der Beklagten in der Zeit vom 10. März 1965 bis zum 7. Mai



- 10 -

1965 eingeleiteten Streikmaßnahmen ein Mindestausfall und damit ein Mindestschaden in Höhe von 10.000,-- DM entstanden ist". Über diesen unstreitig gestellten Teil des insgesamt geltend gemachten Schadens wollten die Vorinstanzen entscheiden. Gegenstand des Klagebegehrens sind jedoch mehrere selbständige Schadenersatzansprüche und nicht nur ein aus mehreren Rechnungsposten zusammengesetzter einheitlicher Schadenersatzanspruch. Zwar gehen die Ansprüche auf denselben Tatbestand, nämlich den Streik als Klagegrundlage zurück. Sie betreffen aber verschiedene Schäden und gerade deswegen kennzeichnen sie sich als verschiedene Schadenersatzansprüche (vgl. BGHZ 11, 192 [193, 194]). Ein Teil der Klagesumme bezieht sich auf den Einnahmeverlust, den die Klägerin unmittelbar durch den Ausfall der Produktion und die ihr dadurch entgangenen Erlöse aus dem Verkauf der sonst hergestellten Anzüge erlitten hat. Ein anderer Teil der Klagesumme betrifft die in den folgenden Jahren durch Abwanderung von Kunden entgangenen Gewinne und ein weiterer Teil schließlich die durch Schwierigkeiten beim Wiederaufbau der Produktion nach dem Streik verursachte Vermögenseinbuße. Die Protokollerklärung der Parteien läßt nicht erkennen, auf welchen oder auf welche dieser verschiedenen Schadenersatzansprüche - und im letzteren Falle jeweils in welcher Höhe - sie sich bezieht. Wenn dort von einem durch die Streikmaßnahmen entstandenen "Mindestausfall" die Rede ist, so kann damit sowohl der unmittelbar durch den Produktionsausfall entgangene Verkaufsgewinn als auch die durch die Abwanderung von Kunden in den Folgejahren eingetretenen Umsatzeinbußen oder beides gemeint sein. Auch die vorinstanzlichen Urteile geben keine eindeutige Auskunft. Ein Urteil, das nur über einen Teil des aus mehreren selbständigen Ansprüchen bestehenden Klagebegehrens entscheidet, muß aber zweifelsfrei erkennen lassen, welcher Anspruch oder welche Teile welcher Ansprüche Gegenstand der Entscheidung sind. Fehlt es hieran, so bleibt der Umfang einer Rechtskraft dieses

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Urteils im Ungewissen. Ein solcher Mangel ist in der Revisionsinstanz auch ohne entsprechende Verfahrensrüge von Amts wegen zu beachten, weil er die Grundlagen des Verfahrens selbst betrifft und sich auch noch auf das Revisionsurteil auswirken würde. Der Gegenstand der Entscheidung bliebe unklar.

Im vorliegenden Falle kann dieser prozessuale Mangel der vorinstanzlichen Urteile aber noch in der Revisionsinstanz dadurch geheilt werden, daß die Parteien eine entsprechende Klarstellung vornehmen. Für den Fall der Geltendmachung eines Teilbetrages von einer Mehrheit selbständiger Ansprüche ohne die nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erforderliche ziffernmäßige Aufteilung der Klageforderung auf die einzelnen Ansprüche hat die Rechtsprechung die notwendige Klarstellung des Klagebegehrens noch in der Revisionsinstanz zugelassen, wenn die Einzelansprüche als solche jeweils nach Grund und Höhe hinreichend bestimmt sind und die Unklarheit nur darin besteht, daß der Klageantrag nicht erkennen läßt, welche Teilbeträge der Kläger von den verschiedenen Einzelansprüchen geltend machen will (BGHZ 11, 192 [195]). Im Streitfalle handelt es sich allerdings nicht darum, daß das Klagebegehren der notwendigen Bestimmtheit ermangelt. Die Unklarheit ist erst durch den Erlaß des Teilurteils, also durch einen Akt des Gerichts, entstanden. Die Parteien können im allgemeinen nicht bestimmen, ob und ggf. über welchen Teil des Streitgegenstandes ein Teilurteil erlassen wird. Hierüber befindet das Gericht nach Maßgabe des § 301 ZPO. Die Parteien können ein ergangenes Teilurteil als staatlichen Hoheitsakt ihrerseits auch nicht verbindlich interpretieren, wenn es Unklarheiten enthält. Der vorliegende Fall ist jedoch durch die Besonderheit gekennzeichnet, daß hier die Parteien durch ihre Protokollerklärung vom 5. Dezember 1974 die Entstehung eines Teilschadens in Höhe von 10.000,-- DM unstreitig gestellt haben, und zwar doch deshalb um dadurch die Entscheidungsreife dieses Teils des Klagebegehrens als Voraussetzung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 12 -

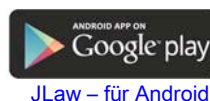
für den Erlaß eines Teilurteils herbeizuführen, und daß das nunmehr ergangene Teilurteil auch nur über den Anspruch auf Ersatz dieses unstreitig gewordenen Teilschadens entschieden hat. Die Parteien haben mithin selbst den Gegenstand des Teilurteils durch ihre übereinstimmende Erklärung bestimmt. Das ist der Sache nach nichts anderes, als hätte die Klägerin ihr Klagebegehren von vornherein nur auf diesen unstreitigen Teilbetrag begrenzt, ohne dessen Verteilung auf ihre einzelnen Schadenersatzansprüche anzugeben. Dann aber muß es auch im Streitfall den Parteien gestattet sein, eine entsprechende Klarstellung noch in der Revisionsinstanz vorzunehmen und dadurch die von ihnen erstrebte Sachentscheidung zu erreichen. Es widerspräche dem Grundsatz der Prozeßwirtschaftlichkeit und dem nach § 9 Abs. 1 ArbGG im arbeitsgerichtlichen Verfahren besonders zu beachtenden prozessualen, im Interesse des Rechtsfriedens im Betriebsleben dabei umfassend zu verstehenden Beschleunigungsgrundsatz, wollte man ihnen das versagen und ihnen die notwendige Klarstellung erst nach einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Tatsacheninstanz ermöglichen.

In der Revisionsverhandlung haben die Parteien auf Anregung des Senats übereinstimmend erklärt, daß sich der in der erstinstanzlichen Sitzungsniederschrift vom 5. Dezember 1974 genannte Mindestbetrag von 10.000,-- DM von Anfang an nur auf den unmittelbar durch den Produktionsausfall entstandenen Schaden bezogen habe. Damit ist klar gestellt, daß der unstreitige Teilschaden weder den auf der Abwanderung von Kunden in den Folgejahren entgangenen Gewinn noch die durch Schwierigkeiten beim Wiederaufbau der Produktion nach dem Streik verursachte Vermögenseinbuße betrifft, sondern daß er allein einen Teil des entgangenen Gewinns darstellt, den die Klägerin aus dem Verkauf der ohne den Produktionsausfall hergestellten Anzüge erzielt hätte.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android

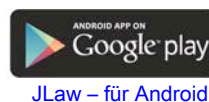


JLaw – für iOS

II. Die Einrede der Verjährung steht der Beklagten nicht zu. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, daß der Beklagten die Berufung auf sie jedenfalls nach dem Gebot von Treu und Glauben verwehrt ist. Der Prozeß kam in der ersten Instanz letztlich deswegen zum Stillstand, weil die Parteien den Ausgang des Musterprozesses abwarten wollten. Darum haben sie aber wechselseitig einen Vertrauensstatbestand dahingehend gesetzt, daß sie die durch den Stillstand an sich eingetretene Beendigung der Unterbrechung der Verjährung nicht gegen sich gelten lassen wollten, wenn nach dem Abschluß des Musterprozesses hinsichtlich der entscheidenden Fragen der Differenzierungs- und Spannenklauseln das Verfahren in vorliegender Sache wieder aufgenommen wird.

III. Die Klägerin stützt den geltend gemachten Schadenersatzanspruch auf § 823 Abs. 1 BGB. Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb ist ein sonstiges Recht im Sinne dieser Vorschrift. Ein rechtswidriger Streik erfüllt deshalb den objektiven Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB und verpflichtet beim Vorliegen eines Verschuldens zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens (BAG 15, 174 [195] = AP Nr. 32 zu Art. 9 GG Arbeitskampf [zu B III 1 der Gründe]). Daß der hier in Rede stehende Teilschaden von 10.000,-- DM allein durch den Streik verursacht worden ist und die von der Klägerin am 29. März 1965 vorgenommene lösende Aussperrung auf die Entstehung dieses Teilschadens keinen Einfluß gehabt hat, ist zwischen den Parteien - wie sie in der Revisionsverhandlung klargestellt haben - unstreitig. Es kommt mithin nur darauf an, ob der Streik rechtswidrig war, und nicht zuletzt ferner, ob die Beklagte insoweit ein Schuldvorwurf trifft.

1. Das Landesarbeitsgericht hat den von der Beklagten am 10. März 1965 ausgerufenen und gegen die Klägerin geführten Streik als rechtswidrig angesehen, weil mit ihm ein tariflich nicht regelbares Ziel verfolgt worden sei, nämlich der



Abschluß eines Tarifvertrages über die Zahlung eines für bei der Beklagten organisierte und bei ihr nicht organisierte Arbeitnehmer unterschiedlichen Urlaubsgeldes. Damit befindet sich das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 29. November 1967 (BAG 20, 175 = AP Nr. 13 zu Art. 9 GG), wonach in Tarifverträgen zwischen den bei der vertragsschließenden Gewerkschaft und anders oder nicht organisierten Arbeitnehmern nicht differenziert werden darf. Der hier der Klägerin von der Beklagten unterbreitete Tarifvertragsentwurf über die Zahlung eines zusätzlichen, nach der Gewerkschaftszugehörigkeit differenzierten Urlaubsgeldes stimmt im übrigen wörtlich mit demjenigen überein, der dem Beschluß des Großen Senats zugrunde lag.

Die Revision bekämpft die Entscheidung des Großen Senats und meint, der erkennende Senat sei an sie nicht gebunden, weil das Verfahren, in dem der Große Senat angerufen wurde, nicht zu Ende geführt worden sei. Diese Auffassung der Revision geht fehl. Die Bindung der Senate des Bundesarbeitsgerichts an eine Entscheidung des Großen Senats tritt ein, sobald die Entscheidung ergangen ist. Sie kann nicht davon abhängen, daß die Parteien den Rechtsstreit nach Klärung der Rechtsfragen durch den Großen Senat fortsetzen und einer abschließenden Entscheidung zuführen. Das widerspräche der über den einzelnen Fall weit hinausgehenden umfassenden Befriedungs- und Ordnungsfunktion, die der Entscheidung des Großen Senats durch die ihm in § 45 Abs. 2 ArbGG zugewiesene Aufgabe der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zukommt und deren besondere Bedeutung auch in der Zusammensetzung des Großen Senats (§ 45 Abs. 1 ArbGG) ihren Ausdruck findet. Der Senat ist daher an den Beschluß des Großen Senats vom 29. November 1967 gebunden und müßte, wollte er von dessen Entscheidung abweichen, wiederum den Großen Senat anrufen.



Der vorliegende Fall gibt dem Senat keine Veranlassung, die Frage der Zulässigkeit tariflicher Differenzierungs- und Spannenklauseln erneut zu prüfen und sich mit der im Schrifttum geäußerten Kritik an der Entscheidung des Großen Senats auseinanderzusetzen. Vielmehr ist mit dem Großen Senat von der Unzulässigkeit solcher Klauseln und damit von der Rechtswidrigkeit des gegen die Klägerin geführten Streiks auszugehen, jedenfalls soweit es sich um den hier allein zu beurteilenden Streikzeitraum bis zum 29. März 1965 und damit um einen Zeitraum vor dem 7. Mai 1965 handelt, also dem Tage, an dem die Beklagte ihr ursprüngliches Streikziel änderte und der Klägerin den Abschluß eines Tarifvertrages nach dem Muster des sogenannten Herner Modells anbot. Der zur Entscheidung stehende Schadenersatzanspruch scheitert, wie im folgenden näher darzulegen ist, an dem fehlenden Verschulden der Beklagten.

2. Die Beklagte hat unwidersprochen vorgetragen, daß sie nach eingehender Prüfung der Rechtslage bei der Ausrufung des Streiks von der Zulässigkeit der angestrebten tariflichen Urlaubsgeldregelung und damit von der Rechtmäßigkeit des Streiks überzeugt gewesen sei. Wie sich später durch den Beschluß des Großen Senats herausgestellt hat, befand sie sich hierbei in einem Rechtsirrtum. War dieser Rechtsirrtum bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt unvermeidbar, dann kann ihr schon deswegen ein Schuldvorwurf nicht gemacht werden.

Der Rechtsirrtum der Beklagten war jedoch nicht unvermeidbar. Die Beklagte konnte nicht darauf vertrauen, daß ihre Rechtsansicht zutraf. Die Frage der Zulässigkeit tariflicher Differenzierungsklauseln und ihrer Absicherung durch Spannenklauseln war damals höchststrichterlich noch nicht entschieden und in der Rechtswissenschaft umstritten (zum Stand der Meinungen vor der Entscheidung des Großen Senats vgl. BAG 20, 175 [200 ff.] = AP Nr. 13 zu Artikel 9 GG [zu Teil IV Abschnitte II bis IV der Gründe]). Unter diesen Umständen mußte die Beklagte damit rechnen, daß



sich ihre Rechtsauffassung als unrichtig erwies und sie mit dem von ihr ausgerufenen und durchgeführten Streik das Recht der Klägerin an ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb widerrechtlich verletzte. Insoweit ist dem Landesarbeitsgericht zuzustimmen.

Nicht gefolgt werden kann dem Vordergericht jedoch, wenn es damit die Verschuldensfrage für abschließend beantwortet hält und die Haftung der Beklagten für die Streikfolgen bejaht.

Zur Stützung seiner Ansicht beruft sich das Landesarbeitsgericht namentlich auf die Urteile des Senats vom 31. Oktober 1958 (BAG 6, 321 [370] = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Friedenspflicht [zu IV 1 der Gründe]) und vom 20. Dezember 1963 (BAG 15, 202 [209] = AP Nr. 33 zu Artikel 9 GG Arbeitskampf [zu III 3 der Gründe]). Dort hat der Senat ausgesprochen, daß derjenige, der bei zweifelhafter Rechtslage einen Arbeitskampf entfesselt oder ihn unterstützt, damit rechnen müsse, daß die von ihm vertretene Rechtsauffassung nicht zutrifft, und daß er deshalb das Risiko zu tragen habe, wenn er gleichwohl aktiv werde; das gelte insbesondere dann, wenn im Hinblick auf Umfang und Auswirkungen des Arbeitskampfes dieses Risiko besonders groß sei. Das zuerst genannte Urteil betraf den schleswig-holsteinischen Metallarbeiterstreik von 1956/57. Dort ging es um einen Schadenersatzanspruch aus der Verletzung einer tarifvertraglichen Friedenspflicht durch vorzeitige Einleitung von Akten, die der Senat als Arbeitskampfmaßnahmen angesehen hat. Das zweite Urteil hatte einen Schadenersatzanspruch aus einem Geschehen zum Gegenstand, das als "wilder Streik" bewertet wurde und zu dem die damals verklagte Gewerkschaft ihrerseits durch finanzielle Unterstützung der streikenden Arbeitnehmer Beihilfe geleistet hatte. In beiden Fällen war es der beklagten Gewerkschaft ohne weiteres zuzumuten, angesichts der Zweifelhafteit der Rechtslage das damit verbundene Risiko zu



- 17 -

vermeiden und von den durchgeführten Maßnahmen Abstand zu nehmen. Dagegen stellt sich im Streitfall die Zumutbarkeitsfrage anders dar, so daß die vom Senat bisher aufgestellten Grundsätze über die Haftung bei rechtlich zweifelhaften Arbeitsk Kampfmaßnahmen auf Fälle der vorliegenden Art nicht uneingeschränkt übertragen werden können.

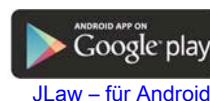
Bei dem hier zu beurteilenden Streik ging es um die Einführung einer neuartigen tariflichen Urlaubsgeldregelung, wobei die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des zu ihrer Durchsetzung ausgerufenen Streiks allein davon abhing, ob die darin vorgesehene Differenzierung der Höhe des Urlaubsgeldes nach der Gewerkschaftszugehörigkeit und ihre Absicherung durch eine Spannenklausel vor der Rechtsordnung Bestand haben würden, ob also ein Tarifvertrag mit einem solchen Inhalt rechtsgültig abgeschlossen werden könnte. Bei der Prüfung dieser Rechtsfrage konnte die Beklagte sich weder an einer höchstrichterlichen Rechtsprechung orientieren noch hatte sich in der Rechtswissenschaft hierzu eine eindeutig herrschende Meinung gebildet, so daß es ihr trotz größter Sorgfalt nicht möglich war, die Rechtslage einigermaßen zuverlässig zu beurteilen. Das Risiko einer Fehlbeurteilung war erheblich. Die Entwicklung des sozialen Lebens im Bereich der abhängigen Arbeit wäre jedoch unangemessen behindert und gehemmt, wollte man jede Risikoübernahme auf diesem Gebiet als Schuld werten und dadurch mit erheblichen Haftungsfolgen belasten. Ihre ihnen gerade von der Verfassung in Artikel 9 Abs. 3 GG zugewiesene Aufgabe, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu wahren und zu fördern, können die Koalitionen nur dann möglichst umfassend erfüllen, wenn sie auch neue, rechtlich noch nicht endgültig abgesicherte tarifliche Gestaltungsmöglichkeiten ins Auge fassen und sie in die Wirklichkeit umzusetzen versuchen, ohne dabei übermäßigen Haftungsrisiken ausgesetzt zu sein. Es kann deshalb einer Gewerkschaft nicht ohne weiteres zugemutet werden, auf eine von ihr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 18 -

angestrebte tarifliche Regelung, über deren rechtliche Zulässigkeit noch keine höchstrichterlichen Erkenntnisse vorliegen und zu der auch von namhaften Rechtswissenschaftlern unterschiedliche Auffassungen mit jeweils guten Gründen vertreten werden, allein deswegen von vornherein zu verzichten, weil die Gefahr besteht, daß die Gerichte später einen von ihrer Rechtsansicht abweichenden Rechtsstandpunkt einnehmen. Ist es aber demjenigen, der bei zweifelhafter Rechtslage in ein fremdes Recht eingreifen will, bei umfassender Sicht, die hier eben auch den Blick auf die Verfassung und deren Wertung verlangt, nicht zumutbar, trotz des damit verbundenen Risikos eines Rechtsirrtums den Eingriff zu unterlassen, so bleibt sein Handeln bei einer Rechtswidrigkeit des angestrebten Zieles von der Rechtsordnung insgesamt her zwar rechtswidrig; es kann ihm sein Handeln aber nicht zum Vorwurf gemacht werden (vgl. auch BGHZ 17, 266 [295/296]). Die Rechtsordnung verlangt nichts Unzumutbares.

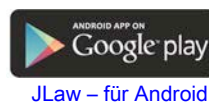
Die Beantwortung der Zumutbarkeitsfrage setzt allerdings gerade bei einem Streik mit seinen Auswirkungen eine besonders sorgfältige Interessenabwägung voraus. Bei Zweifeln über die Rechtmäßigkeit der angestrebten tariflichen Regelung darf von dem äußersten Mittel des Streiks nur in maßvollem Rahmen und vor allem auch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn für die Zulässigkeit der tariflichen Regelung sehr beachtliche Gründe sprechen und des weiteren eine endgültige **Klärung** der Rechtslage anders nicht zu erreichen ist.

Daß im Streitfalle die Beklagte ernstzunehmende Argumente von hohem Gewicht für ihre Rechtsansicht ins Feld führen konnte, unterliegt keinem Zweifel. Das geht allein schon daraus hervor, daß der erkennende Senat seinerzeit die im Zusammenhang mit dem gleichlautenden Tarifvertragsentwurf aufgetretenen Rechtsfragen als solche für die Fortbildung des Rechts von grundsätzlicher Bedeutung ansah und sie deshalb dem Großen Senat zur Entscheidung vorgelegt hat (AP Nr. 12 zu Art. 9 GG).

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hatte damals auch ohne den Streik keine Möglichkeit, eine gerichtliche Klärung der umstrittenen Rechtsfrage herbeizuführen. Solange der von ihr erstrebte Tarifvertrag nicht abgeschlossen war, konnte sie die rechtliche Zulässigkeit der darin vorgesehenen Regelung nicht durch eine gegen die Klägerin gerichtete Feststellungsklage überprüfen lassen. Es fehlte insoweit schon an einem Rechtsverhältnis zwischen den Parteien, dessen Bestehen nach § 256 ZPO hätte festgestellt werden können. Eine Entscheidung im Hinblick darauf ergehen zu lassen, daß es zu einem Tarifvertrag kommen kann, würde auf die Erstattung eines Gutachtens hinauslaufen.

Schließlich hielt sich auch der Umfang des Streiks in angemessenen Grenzen. Daß der Streik sich über Monate hinzog, kann der Beklagten nicht angelastet werden. Mit einem befristeten Streik konnte sie angesichts der strikt ablehnenden Haltung der Klägerin nicht erwarten, ihr Kampfziel zu erreichen. Andererseits hätte die Klägerin - und dies ist bei der auch insoweit gebotenen Interessenabwägung zu berücksichtigen - die Möglichkeit gehabt, dem Streik, den sie von Anfang an für rechtswidrig hielt, mit einer Unterlassungsklage zu begegnen und durch Beantragung einer einstweiligen Verfügung nach § 940 ZPO eine Aussetzung des Arbeitskampfes zu erreichen. Hierdurch hätte sie die Folgen des Streiks ganz oder doch weitgehend abwenden und zugleich eine gerichtliche Klärung der umstrittenen Rechtsfrage herbeiführen können.

Nach alledem ergeben die Gesamtumstände des vorliegenden Streitfalles, daß es der Beklagten in der damaligen Situation trotz der Zweifelhaftigkeit der Rechtslage nicht zuzumuten war, auf den Streik zur Durchsetzung der von ihr angestrebten tariflichen Urlaubsgeldregelung zu verzichten. Es fehlt daher an einem Verschulden der Beklagten, so daß sie für den durch den Streik verursachten Schaden nicht zu haften braucht.

gez.: Dr. Müller

Bichler

Dr. Seidensticker

Mause

Mager

